



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege

**als direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Zur
Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»**

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, 21. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Vernehmlassungsteilnehmende	3
2.	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3.	Auswertung der Stellungnahmen gemäss Fragebogen	5
3.1.	Frage 1: Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs	5
3.2.	Frage 2: Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze	7
3.3.	Frage 3: «Kann»- statt «Muss»-Formulierung	8
3.4.	Frage 4: Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone	9
3.5.	Frage 5: Information	10
3.6.	Frage 6: Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht	12
4.	Weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage	13
4.1.	Redaktionelle Vereinfachungen des Gegenentwurfs	13
4.2.	Verankerung der Qualitätsziele «sicher und attraktiv» für Wegnetze	14
4.3.	Unterstützung Massnahmen Dritter	14
4.4.	Personelle und finanzielle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	14
5.	Anhang 1: Liste der eingegangenen Stellungnahmen	15
6.	Anhang 2: Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»	17
7.	Anhang 3: Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage	18

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Am 1. März 2016 wurde die **Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»** mit 105'234 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative möchte den bestehenden Verfassungsartikel über die Fuss- und Wanderwege (Art. 88 BV) mit Bestimmungen über die Velowege ergänzen.

Da der Veloverkehr mithelfen kann, Verkehrsspitzen zu brechen, und dazu beiträgt, die CO₂-Emissionen und den Energieverbrauch zu senken und die Gesundheit zu fördern, erachtet der Bundesrat ein stärkeres Engagement im Bereich der Velowege grundsätzlich für sinnvoll und zweckmässig (Grundsatzgesetzgebung, Koordination und Vollzugsunterstützung). Da Velowege aber Sache der Kantone und Gemeinden sind und dem Bund bei der Wahrnehmung neuer Aufgaben finanzielle und personelle Grenzen gesetzt sind, lehnt er diejenigen Bestandteile der Initiative ab, die über einfache Ergänzungen des heutigen Verfassungsartikels über die Fuss- und Wanderwege hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesrat am 10. Juni 2016 für einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative ausgesprochen und das UVEK mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage beauftragt.

Am 17. August 2016 hat der Bundesrat seinen Vorschlag für einen **direkten Gegenentwurf** zur Volksinitiative verabschiedet und bis 17. November 2016 in die Vernehmlassung gegeben (→ link zu den [Vernehmlassungs-Unterlagen](#)¹, inkl. den eingereichten Stellungnahmen). Kernelement und zentrale Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage ist die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen in Artikel 88 der Bundesverfassung (BV). Der in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative erweitert deshalb den Geltungsbereich aller drei Absätze von Artikel 88 BV durch die Aufnahme und Verankerung der Velowege oder deren Netze in den einzelnen Bestimmungen.

Die **Frist** für die Einreichung von Stellungnahmen endete am 17. November 2016. Aufgrund eines Fehlers beim Versand der Unterlagen musste die Vernehmlassungsfrist für einzelne Kantone und für die kantonale Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) bis zum 8. Dezember 2016 verlängert werden.

1.2. Vernehmlassungsteilnehmende

Bis zum Redaktionsschluss am 14. Dezember 2016 gingen insgesamt 74 Stellungnahmen ein (siehe Ziffer 5, Anhang 1).

An der Vernehmlassung beteiligten sich 26 Kantone, die kantonale Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), acht der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien. Hinzu kamen Stellungnahmen von drei gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 29 Organisationen und Vereine, vorab aus den Gebieten Verkehr, Gesundheit, Tourismus, Energie und Umwelt. Schliesslich nahmen auch noch zwei eidgenössische Kommissionen sowie eine Privatperson am Vernehmlassungsverfahren teil, wobei beide Kommissionen nach Prüfung der Vorlage auf Bemerkungen zur Vorlage verzichteten.

¹ Abgeschlossene Vernehmlassungen: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#UVEK>

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Breite Zustimmung zur Stossrichtung des Gegenentwurfs sowie zur Verankerung einer Bundeskompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze

Die verkehrspolitische Rolle des Veloverkehrs findet breite Anerkennung, sowohl beim lokalen und regionalen Alltagsverkehr als auch beim Freizeitverkehr (z.B. SchweizMobil). Für alle Kantonsregierungen sowie für nahezu alle politischen Parteien, gesamtschweizerischen Dachverbände und Fachorganisationen gehören der Veloverkehr und seine Infrastrukturen ins Gesamtsystem der Mobilität. Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen anerkennt ebenfalls, dass der Veloverkehr dazu beitragen kann, die CO₂-Emissionen und den Energieverbrauch zu senken sowie die Gesundheit zu fördern.

Unterschiedliche Meinungen bestehen hingegen darüber, welche Rolle dem Bund bei der Steuerung des Themas Velowege und Velowegnetze zukommen soll und welche Aufgaben bei den Kantonen und Gemeinden verbleiben sollen. Während die einen (insgesamt 59 Stellungnahmen) betonen, dass der Bund wie bei den Fuss- und Wanderwegen auch bei den Velowegen eine koordinierende und unterstützende Funktion haben soll, erachten die andern (insgesamt 9 Stellungnahmen) diese zusätzliche Bundeskompetenz vorab aus finanz- und föderalismuspolitischen Gründen als unnötig. Zustimmung zum Gegenentwurf äussern sich 24 von 26 Kantonen, die BPUK, die politischen Parteien BDP, CVP, EDU, EVP, GPS, glp und SPS, die Dachverbände der Gemeinden, der Städte und Berggebiete sowie fast alle Fachorganisationen. Ablehnend zum Gegenentwurf äussern sich 2 Kantone, die politischen Parteien FDP und SVP, 2 Dachverbände der Wirtschaft und 3 Fachorganisationen.

Verankerung eines föderalismuspolitisch motivierten Zuständigkeitsvorbehaltes zu Gunsten der Kantone; Zustimmung zur koordinierenden, subsidiären Rolle des Bundes;

Praktisch alle Teilnehmenden unterstützen die Wahrung der Zuständigkeit der Kantone. Diejenigen, die eine explizite Verankerung in Art. 88 BV ablehnen, machen dies in der Meinung, dass dieser Vorbehalt bereits durch die Bundesverfassung gewährt sei oder weil sie Volksinitiative und Gegenentwurf grundsätzlich ablehnen. Viele berufen sich darauf, dass das, was sich beim Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) bewährt habe, auch für den Veloverkehr gelten solle und gehen damit davon aus, dass die bisherige Formulierung die Zuständigkeit der Kantone genügend gewahrt hatte.

Breite Zustimmung zur Kann-Formulierung sowie zur Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze (inkl. Ersatzpflicht)

Die Mehrheit der Stellungnahmen spricht sich analog zur bisherigen Formulierung des Art. 88 BV für eine «Kann»- statt «Muss»-Formulierung aus. Bei den Organisationen fällt auf, dass sich eine Mehrheit für die «Muss»-Formulierung des Initiativtextes ausspricht. Dies wird damit begründet, dass mit einer verbindlicheren Formulierung raschere und einheitlichere Ergebnisse im Hinblick auf die Förderung des Veloverkehrs erzielt würden.

Die Mehrheit der Stellungnahmen befürwortet sowohl die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Wegnetze als auch die Ersatzpflicht und begründet dies damit, dass durchgängige Netze wichtig für die Förderung des Veloverkehrs seien und zur Sicherheit beitragen. Die wenigen «Gegner» sind grundsätzlich ablehnend gegenüber der Initiative und dem Gegenvorschlag. Im Zusammenhang mit der Ersatzpflicht wird insbesondere die Bestandesgarantie für Velowege kritisiert, die zu einer noch schwierigeren Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten führe.

Uneinheitliches Bild betreffend Verankerung der Begriffe «Kommunikation» oder «Information»

Während sich die Meinungen bei den Kantonen und den Dachverbänden die Waage halten, erachten die grosse Mehrheit der Parteien und der Organisationen die Verankerung eines der beiden Begriffe «Information» oder «Kommunikation» in Art. 88 BV als sinnvoll und notwendig. Während sich die Organisationen mehrheitlich für eine explizite Verankerung des Begriffs «Kommunikation» einsetzen, unterstützt eine klare Mehrheit der Kantone die weniger weitgehende Formulierung «Information». Bei

den Dachverbänden und den Parteien halten sich die Meinungen die Waage, sofern sie nicht beide Begriffe oder den Gegenentwurf als Ganzes ablehnen.

Wünsche, den direkten Gegenentwurf «abzuspecken», auf das Wesentliche zu beschränken und redaktionell zu vereinfachen

Verschiedene Stellungnahmen, insbesondere aus den Kantonen (inkl. BPUK) sowie der Schweizerische Gemeindeverband wünschen, dass sich der Gegenentwurf auf das Wesentliche beschränken soll und redaktionell noch weiter zu vereinfachen ist. Danach soll Artikel 88 BV zwar mit dem Gegenstand Velowege/-netze ergänzt werden. Gleichzeitig soll aber noch verstärkt darauf geachtet werden, dass sich der Bundesrat bei diesen Ergänzungen auf die inhaltlich und kompetenzmässig minimal notwendigen Änderungen beschränkt. Die Überarbeitung des Gegenentwurfs soll sich möglichst eng an dem bereits bestehenden Verfassungstext über die Fuss- und Wanderwege anlehnen.

Fragen zu den personellen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Einzelne Stellungnahmen wie die Stellungnahmen der BDP, der FDP und von economiesuisse erachten die bundesrätlichen Ausführungen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen des direkten Gegenentwurfs als noch zu wenig aufschlussreich und wünschen tiefer gehende Informationen zum Umsetzungsaufwand. Ein Vergleich mit der damaligen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG) würde ihres Erachtens noch mehr Klarheit über die Kosten und den Aufwand auf kantonaler und kommunaler Ebene schaffen. Der Städteverband vermisst im Erläuterungsbericht klare Aussagen zur substanziellen Mitfinanzierung des Langsamverkehrs im Rahmen der Agglomerationsprogramme.

3. Auswertung der Stellungnahmen gemäss Fragebogen²

Vorbemerkung: Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zum Gegenentwurf geäußert, den Fragebogen mit den spezifischen Fragen aber nicht ausgefüllt. Deren Haltung wurde bei der Auswertung der Stellungnahmen gemäss Fragebogen sinngemäss berücksichtigt. Bei denjenigen Stellungnahmen, die den Gegenentwurf unterstützen, wurde davon ausgegangen, dass sie auch die Formulierungen des Gegenentwurfs unterstützen, also z.B. «keinen ausdrücklichen Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone» wünschen oder den Begriff «Information» anstelle von «Kommunikation» bevorzugen.

3.1. Frage 1: Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

	Ja	Ja, mit Vorbehalt	Nein	Nein, mit Vorbehalt
Kantone (inkl. BPUK)	25	-	2	-
Politische Parteien	7	-	2	-
Gesamtschweizerische Dachverbände	4	-	2	-
Organisationen	22	3	3	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	1	-	-	-
Total	59	3	9	1

² Siehe Ziffer 7, Anhang 3. Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Grundtenor

Alle Stellungnahmen bis auf eine anerkennen, dass der Veloverkehr grundsätzlich mithelfen kann, Verkehrsspitzen beim motorisierten Individualverkehr und beim öffentlichen Verkehr zu brechen. Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen anerkennt ebenfalls, dass der Veloverkehr dazu beitragen kann, die CO₂-Emissionen und den Energieverbrauch zu senken sowie die Gesundheit zu fördern.

Unterschiedliche Meinungen bestehen vor allem bei der Frage, welche Rolle der Bundesebene bei der Steuerung des Themas Velowege und Velowegnetze zukommen soll und welche Aufgaben bei den Kantonen und Gemeinden verbleiben sollen. Während die einen (insgesamt 62 Stellungnahmen) betonen, dass der Bund wie bei den Fuss- und Wanderwegen auch bei den Velowegen eine koordinierende und unterstützende Funktion haben soll, erachten die andern (insgesamt 10 Stellungnahmen) diese zusätzliche Bundeskompetenz vorab aus finanz- und förderalismuspolitischen Gründen als unnötig.

Im Einzelnen

Mit **Ja** geantwortet haben insgesamt 59 Teilnehmende. Dazu gehören 24 von 26 Kantonen (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU) sowie die BPUK, die politischen Parteien BDP, CVP, EDU, EVP, GPS, glp und SPS, vier gesamtschweizerischen Dachverbände (der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband, die Schweizer Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete und der Schweizerische Bauernverband). Hinzu kommen folgende Organisationen: 2rad Schweiz, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Inclusion Handicap, Fédération des Entreprises Romandes FER, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA, NGO-Allianz Ernährung Bewegung Körpergewicht, Pro Natura, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, RoadCross Schweiz, Schweizer Tourismusverband STV, Schweizerische Energiestiftung SES, Schweizerischer Verband für Pferdesport, Touringclub der Schweiz TCS, Trägerverein Velo-Initiative, Verband der Schweizer Fahrradlieferanten velosuisse, Velokonferenz Schweiz, Verkehrs-Club der Schweiz VCS und WWF Schweiz.

Teilweise einverstanden mit der generellen Stossrichtung sind insgesamt 4 Stellungnahmen. Dabei handelt es sich um das Centre Patronal, den Schweizer Nutzfahrzeugverband ASTAG, die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure auto-schweiz sowie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL-FP. Zu den wichtigsten Vorbehalten gehören der Wunsch nach einer verursachergerechteren Finanzierung der Veloinfrastrukturen, die mangelhafte Durchsetzung der Vorschriften für den Veloverkehr sowie die Ablehnung der «Bestandesgarantie» für bestehende Velowege. Die Stiftung Landschaftsschutz möchte die Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen beim Velo auf Netze für den Alltagsveloverkehr begrenzen.

Mit **Nein** geantwortet haben insgesamt 9 Stellungnahmen. Es sind dies die Kantone ZH und BL, die politischen Parteien FDP und SVP, die beiden gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbände economiesuisse und der schweizerische Gewerbeverband sowie die Organisationen der Schweizerische Baumeisterverband, strasseschweiz, der Verband des Strassenverkehrs FRS und Jagd Schweiz.

3.2. Frage 2: Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

	Ja	Ja, mit Vorbehalt	Nein	Nein, mit Vorbehalt
Kantone (inkl. BPUK)	25	-	2	-
Politische Parteien	7	-	2	-
Gesamtschweizerische Dachverbände	4	-	2	-
Organisationen	20	5	3	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	-	-	-	-
Total	56	5	9	1

Grundtenor

Stellungnahmen, die die generelle Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs unterstützen (Frage 1), unterstützen ebenfalls die Schaffung dieser Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Artikel 88 Absatz 1 BV. Stellungnahmen, die die generelle Stossrichtung des Gegenentwurfs ablehnen, lehnen die Verankerung einer solchen Bundeskompetenz in der Regel ebenfalls ab.

Abweichungen gibt es dann, wenn die Stellungnahmen die im Gegenentwurf verankerte Kompetenz ändern, bzw. einschränken oder mit zusätzlichen Anforderungen anreichern wollen. So wünscht beispielsweise der Dachverband der Behindertenorganisationen, dass in diesem Absatz die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müsse oder der schweizerische Verband für Pferdesport wünscht, dass Reitwege ebenfalls in diese Verfassungsbestimmung integriert werden.

Im Einzelnen

Mit **Ja** geantwortet haben insgesamt 56 Teilnehmende. Eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze unterstützen 24 von 26 Kantonen (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU) sowie die BPUK, die politischen Parteien BDP, CVP, EDU, EVP, GPS, glp und SPS sowie folgende vier gesamtschweizerischen Dachverbände: der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband, die Schweizer Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete und der Schweizerische Bauernverband. Hinzu kommen folgende Organisationen: 2rad Schweiz, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Fédération des Entreprises Romandes FER, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA, NGO-Allianz Ernährung Bewegung Körpergewicht, Pro Natura, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, RoadCross Schweiz, Schweizer Tourismus-Verband STV, Schweizerische Energiestiftung SES, Touringclub der Schweiz TCS; Trägerverein Velo-Initiative; Verband der Schweizer Fahrradlieferanten velosuisse, Velokonferenz Schweiz, Verkehrs-Club der Schweiz VCS und WWF Schweiz.

Teilweise einverstanden damit, dass der Bund eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält, sind insgesamt sechs Stellungnahmen. Dabei handelt es sich um den Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz (Inclusion Handicap), den Schweizer Nutzfahrzeugverband (ASTAG), den Schweizerischen Verband für Pferdesport, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP), die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (auto-schweiz) sowie Jagd Schweiz. ASTAG und autoschweiz unterstützen nur die Grundsatzgesetzgebungskompetenz; der Dachverband der Behindertenorganisationen möchte den hindernisfreien Zugang zu den Netzen im Verfassungstext verankern, der Pferdesportverband möchte ein Wegzugsrecht für Pferde und die Stiftung Landschaftsschutz möchte die Bestimmung auf Grundsätze für Alltagsvelonetze begrenzen.

Jagd Schweiz lehnt die Regelungskompetenz ab, da die Kompetenz von Art. 82 BV (Strassenverkehr) für Bestimmungen zum Schutz der Wildlebensräume vor dem zunehmenden Veloverkehr genüge.

Mit **Nein** haben insgesamt 9 Stellungnahmen geantwortet. Dabei handelt es sich um die Kantonsregierungen ZH und BL, die politischen Parteien FDP und SVP, die beiden gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbände economiesuisse und der schweizerische Gewerbeverband sowie die Organisationen Centre Patronal, der Schweizerische Baumeisterverband und strasseschweiz, der Verband des Strassenverkehrs FRS.

3.3. Frage 3: «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

	Ja	Ja, mit Vorbehalt	Nein	Nein, mit Vorbehalt
Kantone (inkl. BPUK)	24	-	2	1
Politische Parteien	3	-	6	-
Gesamtschweizerische Dachverbände	4	-	2	-
Organisationen	9	-	19	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	1	-	-	-
Total	41		29	2

Grundtenor

Die Mehrheit der Stellungnahmen spricht sich analog zur bisherigen Formulierung des Art. 88 BV für eine «Kann»- statt «Muss»-Formulierung aus. Bei den Organisationen fällt hingegen auf, dass sich eine Mehrheit für die «Muss»-Formulierung des Initiativtextes ausspricht. Dies wird damit begründet, dass mit einer verbindlicheren Formulierung raschere und einheitlichere Ergebnisse im Hinblick auf die Förderung des Veloverkehrs erzielt würden.

Im Einzelnen

Mit **Ja** geantwortet haben insgesamt 41 Teilnehmende, nämlich die Kantone BE, BL, LU, UR, SZ, OW, GL, GR, NW, ZG, SO, SH, BS, AR, AI, SG, AG, VS, TG, TI JU, VS, NE, GE sowie die BPUK, die politischen Parteien BDP, CVP, EDU, die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Schweizer Bauernverband, die Organisationen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Centre Patronal CP, Fédération des Entreprises Romandes FER, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA, RoadCross Schweiz, Schweizerischer Verband für Pferdesport, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL, Touringclub der Schweiz TCS, Verband des Strassenverkehrs FRS sowie eine Privatperson.

Mit **Nein** sind insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen, 2 davon mit Vorbehalt. Dies sind der Kanton Zürich und der Verband Jagd Schweiz, die beide im Grundsatz gegen Initiative und Gegenvorschlag sind, bei der Beibehaltung des Gegenvorschlags jedoch die «Kann»-Formulierung befürworten würden.

21 Nein-Stimmen sprechen sich für die verbindlichere «Muss»-Formulierung gemäss Initiativtext aus. Dabei handelt es sich um die Kantone SH und VD, wobei insbesondere der Kanton VD auf eine verbindliche Absichtserklärung des Bundes zur Unterstützung der Kantone plädiert, im Hinblick auf die im Verfassungsartikel verankerten neuen kantonalen Aufgaben. Die «Muss»-Formulierung wünschen ferner die politischen Parteien EVP, GPS, glp und SPS sowie die Organisationen 2rad Schweiz, Dach-

verband der Behindertenorganisationen Schweiz Inclusion Handicap, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht, Pro Natura, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, den Schweizer Tourismus-Verband STV, die Schweizerische Energiestiftung SES, den Trägerverein Velo-Initiative, die Velokonferenz Schweiz, den Verband der Schweizer Fahrradlieferanten velosuisse, den Verkehrs-Club der Schweiz VCS und den WWF Schweiz.

Sieben Nein-Stimmen lehnen Gegenvorschlag und Initiative und damit eine «Kann»- oder «Muss»-Formulierung grundsätzlich ab. Es sind dies die politischen Parteien FDP - Die Liberalen und die Schweizerische Volkspartei SVP, die gesamtschweizerischen Dachverbände economiesuisse und der Schweizerischer Gewerbeverband sowie die Organisationen Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG und die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, auto-schweiz.

3.4. Frage 4: Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

	Ja	Ja, mit Vorbehalt	Nein	Nein, mit Vorbehalt
Kantone (inkl. BPUK)	8	1	17	-
Politische Parteien	6	-	3	-
Gesamtschweizerische Dachverbände	2	1	3	-
Organisationen	20	-	9	-
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	1	-	-	-
Total	37	2	32	-

Grundtenor

Praktisch alle Teilnehmenden unterstützen die Wahrung der Zuständigkeit der Kantone. Diejenigen, die eine explizite Verankerung in Art. 88 BV nicht für nötig befinden, tun dies in der Meinung, dass dieser Vorbehalt bereits durch die Bundesverfassung gewährt sei oder weil sie Volksinitiative und Gegenentwurf grundsätzlich ablehnen.

Viele berufen sich darauf, dass was sich beim FWG bewährt habe, auch für den Veloverkehr gelten solle und gehen damit davon aus, dass die bisherige Formulierung die Zuständigkeit der Kantone genügend gewahrt hatte.

Im Einzelnen

Mit **Ja** geantwortet haben insgesamt 37 Teilnehmende, nämlich die Kantone OW, GL, AG, TG, JU, VS, NE und NW, die politischen Parteien CVP, EDU, EVP, GPS, glp und SPS sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB und Schweizer Bauernverband. Weiter folgende Organisationen: 2rad Schweiz, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, NGO-Allianz Ernährung Bewegung Körpergewicht, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, RoadCross Schweiz, Schweizer Tourismus-Verband STV, Schweizerische Energiestiftung SES, Schweizer Nutzfahrzeugverband ASTAG, Touringclub der Schweiz TCS, Trägerverein Velo-Initiative, Verband der Schweizer Fahrradlieferanten velosuisse, Verband des Strassenverkehrs FRS, Vereinigung Schweizer Automobilimporteure auto-schweiz, Verkehrs-Club der Schweiz VCS, WWF Schweiz, Velokonferenz Schweiz sowie eine Privatperson.

Mit **Vorbehalt** unterstützen 2 Teilnehmende den Zuständigkeitsvorbehalt: Der Kanton AG befürwortet eine explizite Verankerung Zuständigkeitsvorbehalt nur, wenn dies juristisch notwendig sei; der Schweizerischer Städteverband erachtet den rein deklaratorischen Vorbehalt als sinnvoll aber nicht notwendig.

Mit **Nein** haben insgesamt 32 Teilnehmende geantwortet, nämlich die Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, ZG, FR, SO, SH, AI, SG, BL, GE, TI, GR, BS sowie die BPUK, die politischen Parteien BDP, FDP und SVP sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerischer Gemeindeverband, economiesuisse und der schweizerische Gewerbeverband. Weiter folgende Organisationen: Centre Patronal cp, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Inclusion Handicap, Fédération des Entreprises Romandes FER, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA, Pro Natura, Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der schweizerische Verband für Pferdesport und JagdSchweiz.

Bei den grundsätzlich ablehnenden Stellungnahmen muss unterschieden werden zwischen Teilnehmenden, die einen expliziten Zuständigkeitsvorbehalt ablehnen, weil sie den Gegenentwurf ablehnen und solchen, die diesen als unnötig erachten, weil er auch ohne ausdrückliche Verankerung bereits genügend in der Bundesverfassung verankert sei. Erstere sind die Kantonsregierungen ZH und BL, die politischen Parteien FDP und SVP, die beiden gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbände economiesuisse und der schweizerische Gewerbeverband sowie die Organisationen Centre Patronal cp, der Schweizerische Baumeisterverband SBV und JagdSchweiz.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL-FP lehnt den Zuständigkeitsvorbehalt ab, weil sie der Meinung ist, dass der Bund die entsprechenden Kompetenzen erhalten solle.

Der Kanton VD äusserte zu dieser Frage keine Meinung.

3.5. Frage 5: Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

- a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?

	Ja	Ja, mit Vorbehalt	Nein	Nein, mit Vorbehalt
Kantone (inkl. BPUK)	17	-	10	-
Politische Parteien	2	-	7	-
Gesamtschweizerische Dachverbände	2	-	4	-
Organisationen	5	3	20	-
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	1	-	-	-
Total	27	3	41	-

Grundtenor

In dieser Frage ergibt sich kein einheitliches Bild. Während sich die Organisationen mehrheitlich für eine explizite Verankerung des Begriffs «Kommunikation» einsetzen, unterstützt eine klare Mehrheit der Kantone die weniger weitgehende Formulierung «Information», sofern sie nicht gegen die Verankerung beider Begriffe sind. Bei den Dachverbänden halten sich die Meinungen die Waage. Von den Parteien unterstützen 2 den Begriff «Information», 4 bevorzugen «Kommunikation» und 3 lehnen die Verankerung beider Begriffe ab.

Im Einzelnen

Mit **Ja** haben insgesamt 27 Teilnehmende geantwortet, nämlich die Kantone BE, UR, SZ, OW, GL, FR, SO, SH, AR, AI, AG, TG, VS, GE, NE, NW und JU. Die Kantone FR, SO, SH und AI befürworten die Abschwächung, obschon sie im Prinzip gegen die Verankerung der Kommunikation als auch der Information sind. Ebenfalls mit Ja geantwortet haben die politischen Parteien BDP und CVP, sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB und Schweizer Bauernverband SBV. Weiter folgende Organisationen: Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Fédération des Entreprises Romandes FER, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA, der schweizerische Verband für Pferdesport und RoadCross Schweiz sowie eine Privatperson.

Die Organisationen Touringclub der Schweiz TCS, Verband des Strassenverkehrs FRS und die Vereinigung Schweizer Automobilimporteure auto-schweiz unterstützen die Abschwächung nur mit dem **Vorbehalt**, falls der Zusatz über Kommunikation respektive Information beibehalten würde.

Mit **Nein** geantwortet haben insgesamt 41 Stellungnahmen eingegangen, nämlich die Kantone OW, ZH, LU, ZG, SG, BL, TI, GR, BS, VD sowie die BPUK, die politischen Parteien EDU, EVP, FDP, Grüne, glp, SVP, SPS sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, economiesuisse und der schweizerische Gewerbeverband SGV. Weiter folgende Organisationen: 2rad Schweiz, Centre Patronal cp, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Inclusion Handicap, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, NGO-Allianz Ernährung Bewegung Körpergewicht, Pro Natura, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, Schweizer Tourismus-Verband STV, Schweizerische Energienstiftung SES, Schweizerischer Baumeisterverband SBV; Schweizer Nutzfahrzeugverband ASTAG; Trägerverein Velo-Initiative, Verband der Schweizer Fahrradlieferanten velosuisse, Verkehrs-Club der Schweiz VCS, WWF Schweiz, JagdSchweiz und Velokonferenz Schweiz.

Bei den negativen Stellungnahmen muss unterschieden werden zwischen Antworten, die eine Abschwächung des Begriffs Kommunikation ablehnen, weil sie grundsätzlich den Gegenentwurf respektive eine Verankerung beider Begriffe «Kommunikation» und «Information» ablehnen und solchen, die den weiter gehenden Begriff Kommunikation in der Verfassung verankert haben möchten. Explizit den Begriff «Kommunikation» in der Verfassung verankert haben möchten folgende 22 Teilnehmende: Die Kantone BL, BS und TI, die Parteien EVP, Grüne, glp und SPS, der Schweizerische Städteverband sowie die Organisationen 2rad Schweiz, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Inclusion Handicap, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, NGO-Allianz Ernährung Bewegung Körpergewicht, Pro Natura, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, Trägerverein Velo-Initiative, Verband der Schweizer Fahrradlieferanten velosuisse, Verkehrs-Club der Schweiz VCS, WWF Schweiz, und Velokonferenz Schweiz.

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

	Ja	Ja, mit Vorbehalt	Nein	Nein, mit Vorbehalt
Kantone (inkl. BPUK)	13	3	11	-
Politische Parteien	6	-	2	1
Gesamtschweizerische Dachverbände	3	-	3	-
Organisationen	21	-	7	-
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	1	-	-	-
Total	44	3	23	1

Grundtenor

Während sich die Meinungen bei den Kantonen und den Dachverbänden die Waage halten, erachtet die grosse Mehrheit der Parteien und der Organisationen die Verankerung des Begriffs «Information» in Art. 88 BV als notwendig.

Im Einzelnen

Mit **Ja** geantwortet haben insgesamt 44 Teilnehmende, nämlich die Kantone BE, UR, SZ, GL, AR, AG, TG, VS, GE, NE, BS, VD und JU; die politischen Parteien BDP, EDU, EVP, Grüne, glp, SPS, sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB und Schweizer Bauernverband SBV. Weiter die Organisationen 2rad Schweiz, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Inclusion Handicap, Fédération des Entreprises Romandes FER, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA, NGO-Allianz Ernährung Bewegung Körpergewicht, Pro Natura, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, RoadCross Schweiz, Schweizer Tourismus-Verband STV, Schweizerische Energiestiftung SES, Schweizerischer Verband für Pferdesport, Trägerverein Velo-Initiative, Verband der Schweizer Fahrradlieferanten velosuisse; Verkehrs-Club der Schweiz VCS, WWF Schweiz, Velokonferenz Schweiz sowie eine Privatperson

Mit **Vorbehalt** erachten die Kantone OW und NW sowie die BPUK die Ergänzung als sinnvoll, sie halten jedoch fest, dass diese Aufgabe auch jeder Kanton selbständig übernehmen könnte (OW) respektive, dass aufgrund der allgemeinen Informationspflicht von Art. 180 BV darauf verzichtet werden könnte.

Mit **Nein** geantwortet haben insgesamt 23 Teilnehmende nämlich die Kantone ZH, LU, ZG, FR, SO, SH, AI, SG, BL, TI und GR; die politischen Parteien FDP und SVP und die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerischer Gemeindeverband, economiesuisse und Schweizerischer Gewerbeverband SGV. Weiter die Organisationen Centre Patronal cp, Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Schweizer Nutzfahrzeugverband ASTAG, Touringclub der Schweiz TCS, Verband des Strassenverkehrs FRS, JagdSchweiz und die Vereinigung Schweizer Automobilimporteure auto-schweiz.

Für die CVP ist die Verankerung der Information nicht zwingend notwendig, sie erachtet diese aber nicht als problematisch (Ja mit Vorbehalt).

3.6. Frage 6: Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen:

- zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?
- Velowege auf diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

	Ja	Ja, mit Vorbehalt	Nein	Nein, mit Vorbehalt
Kantone (inkl. BPUK)	25	1	1	-
Politische Parteien	7	1	1	-
Gesamtschweizerische Dachverbände	4	-	2	-
Organisationen	22	3	3	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	-	-	1	-
Total	58	5	7	1

Grundtenor

Die Mehrheit der Stellungnahmen befürwortet sowohl die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Wegnetze als auch die Ersatzpflicht und begründet dies damit, dass durchgängige Netze wichtig für die Förderung des Veloverkehrs seien und zur Sicherheit beitragen. Die wenigen «Gegner» sind grundsätzlich ablehnend gegenüber der Initiative und dem Gegenvorschlag. Im Zusammenhang mit der Ersatzpflicht wird insbesondere die Bestandesgarantie für Velowege kritisiert, die zu einer noch schwierigeren Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten führe.

Im Einzelnen

Mit **Ja** geantwortet haben insgesamt 58 Teilnehmende, nämlich die Kantone BE, BL, LU, UR, SZ, OW, GL, GR, NW, ZG, FR, SO, SH, BS, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU sowie die BPUK, die politischen Parteien BDP, CVP, EDU, EVP, GPS, glp, SPS, die gesamtschweizerischen Dachverbände Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Schweizer Bauernverband, die Organisationen 2rad Schweiz, Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Centre Patronal CP, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Inclusion Handicap, Fédération des Entreprises Romandes FER, Fussverkehr Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA, NGO-Allianz Ernährung Bewegung Körpergewicht, Pro Natura, Pro Velo Graubünden, Pro Velo Schweiz, Public Health Schweiz, Schweizer Tourismusverband STV, Schweizerische Energiestiftung SES, Schweizerischer Verband für Pferdesport, Trägerverein Velo-Initiative, Velokonferenz Schweiz, Verband der Schweizer Fahrradlieferanten, Verkehrs-Club der Schweiz VCS, der Touringclub der Schweiz TCS sowie der WWF Schweiz.

Teilweise einverstanden sind 5 Stellungnahmen. Sie befürworten die Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze, lehnen hingegen die Ersatzpflicht ab oder fordern bei Rücksichtnahme und Ersatzpflicht eine Differenzierung im Hinblick auf die verschiedenen Arten von Velos. Es sind dies der Kanton VS, die Schweizerische Volkspartei SVP, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL, der Verband des Strassenverkehrs FRS sowie die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure auto-schweiz.

Mit **Nein** sind insgesamt 8 Stellungnahmen eingegangen, davon eine mit Vorbehalt, nämlich der Verband Jagd Schweiz. Er bevorzugt den Gegenentwurf gegenüber der Initiative, sofern das Parlament die Vorlage annehmen würde. 6 Nein-Stimmen lehnen Initiative und Gegenvorschlag grundsätzlich ab. Es handelt es sich um den Kanton Zürich, die politische Partei FDP, die gesamtschweizerischen Dachverbände economiesuisse und den Schweizerischen Gewerbeverband SGV sowie die Organisationen Schweizerischer Baumeisterverband SBV und Schweizer Nutzfahrzeugverband ASTAG. Eine Privatperson lehnt die Ersatzpflicht ab, da sie schwer umsetzbar sei.

4. Weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Verschiedene Stellungnahmen äussern sich zu Themen, die im Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage (siehe Ziffer 7, Anhang 3) nicht behandelt wurden.

4.1. Redaktionelle Vereinfachungen des Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 und 3 BV)

Verschiedene Stellungnahmen, insbesondere aus den Kantonen (inkl. BPUK) sowie der Schweizerische Gemeindeverband wünschen, dass der bundesrätliche Gegenentwurf zur «Velo-Initiative» redaktionell zu vereinfachen ist. Artikel 88 BV soll aus der Sicht dieser Stellungnahmen mit den Velowegnetzen ergänzt werden; gleichzeitig soll aber noch verstärkt darauf geachtet werden, dass sich der Bund bei dieser Ergänzung auf die minimal notwendigen Änderungen beschränke und möglichst eng an die bestehende Verfassungsnorm über die Fuss- und Wanderwege anlehne.

So soll beispielsweise in *Absatz 1* auf die Differenzierung zwischen «Netzen für den Alltags- und Freizeitveloverkehr» verzichtet und lediglich die Kurzform «Fuss-, Wander- und Velowegnetze» verwendet werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unterscheidung bei den Fuss- und Wanderwegnetzen genüge eine entsprechende Differenzierung in der Botschaft sowie einer allfälligen Ausführungssetzung. Einzelne Kantone legen Wert darauf, dass dabei die Belange des Mountain-Bikes (Bergvelo) berücksichtigt werden. Einen besonderen Fall bildet die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, die ausdrücklich nur den Alltagsveloverkehr verankert haben möchte.

Die Bestimmung von *Absatz 3* soll ebenfalls noch enger an die bestehende Verfassungsnorm angeglichen und redaktionell vereinfacht werden, insbesondere auch in der französischen Fassung (Kt. FR).

4.2. Verankerung der Qualitätsziele «sicher und attraktiv» für Wegnetze (Ziff. 3.3.1 Erläuterungsbericht)

Analog zu den unter Ziffer 4.1 genannten Wünschen, die Ergänzungen des Artikel 88 BV auf das minimal notwendige zu beschränken, werden bei konkreten Textvorschlägen von Vernehmlassungsteilnehmenden oft die Qualitätsziele «sicher» und «attraktiv» gestrichen. Konkret stossen die beiden Begriffe namentlich bei den Kantonen Obwalden und Zug, der BPUK sowie beim Schweizerischen Gewerbeverband SGV und beim Schweizerischen Bauernverband SBV auf Skepsis: diese seien subjektiv, es wird zusätzlicher Regelungsbedarf befürchtet und die Realisierung von Wegen könnte sich erschweren und verteuern.

Eine grosse Zahl von Teilnehmenden unterstreicht in ihren Stellungnahmen aber auch die generelle Zielsetzung einer sicheren Fuss- und Veloinfrastruktur. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu begrüsst zudem konkret die Präzisierung «sicher» als Qualitätsziel bei den Wegnetzen.

4.3. Unterstützung Massnahmen Dritter (Art. 88 Abs. 2 BV)

Initiative und Gegenentwurf des Bundesrates sehen vor, dass der Bund neben kantonalen Massnahmen auch «Massnahmen Dritter» unterstützen kann. Gemeint sind damit in erster Linie Massnahmen privater Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die im Auftrag des Bundes gegen Entgelt ausgewählte Bundesaufgaben erfüllen oder bei deren Erfüllung mitwirken.

Abgesehen von der kantonalen Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) äussert sich keine Stellungnahme ausdrücklich zu dieser Ergänzung in Artikel 88 Absatz 2 BV. Die BPUK befürwortet diesen Aspekt einstimmig, da die Kantone die Erstellung und den Unterhalt der Infrastrukturen zum Teil schon heute mit Dritten erfüllen oder ihnen überlassen, z.B. bei den Wanderwegen oder im Rahmen von SchweizMobil.

4.4. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden (Ziff. 6.1 und 6.2 Erläuterungsbericht)

BDP, FDP und economiesuisse erachten die bundesrätlichen Ausführungen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen des direkten Gegenentwurfs als noch zu wenig aufschlussreich und wünschen tiefer gehende Informationen zum Umsetzungsaufwand. Ein Vergleich mit der damaligen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG) würde Klarheit über die Kosten und den Aufwand auf kommunaler und kantonalen Ebene schaffen.

Der Städteverband vermisst im Erläuterungsbericht klare Aussagen zu einer substanziellen Mitfinanzierung des Langsamverkehrs im Rahmen der Agglomerationsprogramme.

5. Anhang 1: Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantone / Cantons / Cantoni (26) sowie BPUK / DTAP / DCPA

- Zürich
- Bern / Berne
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Fribourg / Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St.Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Ticino
- Vaud
- Valais / Wallis
- Neuchâtel
- Genève
- Jura
- Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, DTAP, DCPA

2. Politische Parteien / partis politiques / partiti (9)

- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP / Parti bourgeois-démocratique PBD / Partito borghese democratico PBD
- Christlichdemokratische Volkspartei CVP / Parti démocrate-chrétien PDC / Partito popolare democratico PPD
- Eidgenössisch-Demokratische Union EDU / Union Démocratique Fédérale UDF / Unione Democratica federale UDF
- Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP / Parti évangélique suisse PEV / Partito evangelico svizzero PEV
- FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali
- Grüne Partei der Schweiz GPS / Parti écologiste suisse PES / Partito ecologista svizzero PES
- Grünliberale Partei glp / Parti vert'libéral pvl
- Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna (3)

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia (3)

- economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)

5. Organisationen / organisations / organizzazioni (alphabetisch) (29)

- 2rad Schweiz
- Beratungsstelle für Unfallverhütung, bfu
- Centre Patronal, CP
- Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz, Inclusion Handicap
- Fédération des Entreprises Romandes, FER
- Fussverkehr Schweiz
- Gesundheitsförderung Schweiz
- Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr, LITRA
- Jagd Schweiz
- NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht
- Pro Natura
- Pro Velo Graubünden
- Pro Velo Schweiz
- Public Health Schweiz
- RoadCross Schweiz
- Schweizer Tourismus-Verband, STV
- Schweizerische Energienstiftung, SES
- Schweizerischer Baumeisterverband, SBV
- Schweizer Nutzfahrzeugverband, ASTAG
- Schweizerischer Verband für Pferdesport
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, SL-FP
- Touringclub der Schweiz, TCS
- Trägerverein Velo-Initiative
- Verband der Schweizer Fahrradlieferanten, velosuisse
- Verband des Strassenverkehrs FRS, strasseschweiz
- Velokonferenz Schweiz
- Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, auto-schweiz
- Verkehrs-Club der Schweiz, VCS
- WWF Schweiz

6. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende, z.B. Bundesstellen und Privatpersonen (3)

- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, EKD
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, ENHK
- Kraemer Raphael, Privatperson

6. **Anhang 2: Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung³,
nach Prüfung der am 1. März 2016⁴ eingereichten Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-,
Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁵,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege

¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze sowie über Netze für den Alltags- und Freizeitveloverkehr fest.

² Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung attraktiver und sicherer Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren.

³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Muss er dazugehörige Wege aufheben, so ersetzt er sie.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

³ SR 101

⁴ BBl 2016 1791

⁵ BBl 2017 ...

Fragebogen

Zum «Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege» als direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»

1) Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

2) Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

3) «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

4) Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

5) Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

- a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?
- b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

6) Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht

(Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

- a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?
- b. Velowege auf diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?